

In dieser
Ausgabe finden Sie das
**JAHRES-
REGISTER**
2025

FACHBEITRÄGE

Laue: Die Entscheidung des Fünften Senats zur Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld

Trenczek, Schmoll: Beratung in der Jugendhilfe im Strafverfahren – Fachliche Standards und die Folgen für Sprachmittlung und Dolmetscherkosten

Grüne, Hoops: Freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe: Aktuelle Forschungsbefunde zu Entwicklungen in der Belegungspraxis

AUS DEM ARCHIV

Frehsee: Strafreife – Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft?

Höynck: Anmerkung zum Wiederabdruck: Die Debatte über die Strafmündigkeit als Frage der Reife der Gesellschaft

FORUM PRAXIS

Borchert: Aktuelles zum Jugendvollzug aus den Bundesländern

Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen e.V.

www.dvjj.de/zjj

Redaktion

Simone Anna Blumenthal
Theresia Höynck
Bernd-Dieter Meier
Anke Neuber
Henry Stöss
Thomas Trenczek
Philipp Walkenhorst
Maxi Wantzen

Jahrgang 38
März 2026
ISSN 1612-1864
Einzelheft 22,00 €

Inhalt

EDITORIAL 1

FACHBEITRÄGE

<i>Laue, C.</i>	Die Entscheidung des Fünften Senats zur Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld	4
<i>Trenczek, T.</i> <i>Schmoll, A.</i>	Beratung in der Jugendhilfe im Strafverfahren – Fachliche Standards und die Folgen für Sprachmittlung und Dolmetscherkosten	12
<i>Grüne, B.</i> <i>Hoops, S.</i>	Freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe: Aktuelle Forschungsbefunde zu Entwicklungen in der Belegungspraxis	17

AUS DEM ARCHIV

<i>Frehsee, D.</i>	Straffreife – Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft?	25
<i>Höynck, T.</i>	Anmerkung zum Wiederabdruck: Die Debatte über die Strafmündigkeit als Frage der Reife der Gesellschaft	31

FORUM PRAXIS

<i>Borchert, B.</i>	Aktuelles zum Jugendvollzug aus den Bundesländern	35
---------------------	---	----

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

BGH – Urteil vom 07.10.2025 – 3 StR 11/25 Strafrechtliche Garantenstellung der Eltern		37
<i>Eisenberg, U.</i>	Anmerkung zu dem Urteil des BGH vom 07.10.2025 – 3 StR 11/25 unter Einbeziehung des bislang unveröffentlichten tatgerichtlichen Urteils des LG Trier vom 27.08.2024 – 2a KLS 8032 Js 2825/23.jug	41

BGH – Beschluss vom 04.11.2025 – 2 StR 461/25	43
Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei Vollendung des 21. Lebensjahres zum Urteilszeitpunkt	

OLG Hamm – Beschluss vom 10. 09. 2025 – 1 Ws 52/25	44
Kostenübernahme für einen von der Jugendgerichtshilfe hinzugezogenen Dolmetscher	

D O K U M E N T A T I O N E N

<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Das sogenannte „Verantwortungsverfahren“: keine sinnvolle Strategie im Umgang mit Anstiegen bei wegen Gewaltdelikten tatverdächtigen Strafunmündigen!	46
---	---	----

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN	48
-------------------------------------	----

GESETZGEBUNGSÜBERSICHT	54
-------------------------------	----

D V J J - V E R A N S T A L T U N G E N	56
--	----

A K T U E L L E S aus der DVJJ	57
---------------------------------------	----

Praxisorientierte Handreichung „Häuser des Jugendrechts“ bald erhältlich	58
--	----

Bericht aus der Geschäftsstelle für das Jahr 2025	59
---	----

Berichte der Landes-/Regionalgruppen und der Bundesarbeitsgemeinschaften	62
--	----

Kontaktadressen	75
------------------------	----

Impressum	76
------------------	----

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

Strafrechtliche Garantenstellung der Eltern

BGH – Urteil vom 07. 10. 2025 – 3 StR 11/25

§§ 13 Abs. 1, 26, 27 Abs. 1, 211 StGB; §§ 832 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB

Vorgehend: LG Trier, Urteil vom 27. 08. 2024 – 2a Kls 8032 Js 2825/23 jug

*Müssen Eltern ihre Kinder daran hindern Straftaten zu begehen? Über diese schwierige Frage hatte jüngst der BGH zu entscheiden. Rechtlich kommt es darauf an, ob die Eltern eine „Garantenstellung“ haben, d.h. ob sie rechtlich dafür einzustehen haben, dass der strafrechtliche Erfolg nicht eintritt, z.B. andere Menschen nicht geschädigt werden (§ 13 StGB). Wenn dass der Fall ist, werden die Garant*innen genauso bestraft wie diejenigen, die die Tat durch aktives Handeln begangen haben; sonst kommt nur eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht (§ 323c StGB). Rechtlich gibt es für solche Garantenstellungen drei Anknüpfungspunkte: die Beziehung zum geschützten Rechtsgut bzw. dem Opfer, die Beziehung zu der Gefahrenquelle bzw. der aktiv handelnden Person und das eigene Vorverhalten der unterlassenden Person („Ingerenz“). Begründet werden solche Garantenstellungen mit normativen Erwägungen, typischerweise dem Gesetz. Im entschiedenen Fall stellte sich die Frage, ob eine Mutter zum Einschreiten verpflichtet ist, wenn ihr 16-jähriger Sohn eine Straftat begeht. Der BGH bejahte das grundsätzlich, zog aber Grenzen. Grundsätzlich folge eine solche „Überwachungsgarantenstellung“ aus der elterlichen Aufsichtspflicht (§ 1631 BGB). Ob sich daraus im Einzelfall aber wirklich eine Pflicht zum Einschreiten ergebe, richte sich nach der individuellen Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses. Bei „altersüblichen“ Straftaten Jugendlicher seien die Grenzen anders zu ziehen als bei Angriffen des Kindes auf das Leben eines vormaligen Lebensgefährten der Mutter.*

Redaktionelle Vorbemerkung

1. Den für ihr minderjähriges Kind sorgeberechtigten Eltern kommt dem Grunde nach eine strafrechtliche Garantenstellung zu. Auch für den strafmündigen Minderjährigen trifft sie dabei eine Sicherungspflicht. Welche Maßnahmen der Eltern im Einzelfall geboten sind, um Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern, hängt vor allem davon ab, ob konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen.

2. Eine psychisch vermittelte Hilfeleistung kann bereits zu einer Zeit erbracht werden, bevor der Haupttäter den Tatentschluss fasst.

[I]n der Strafsache gegen [...] wegen Brandstiftung u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 4. September 2025 in der Sitzung am 7. Oktober 2025 [...] für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Trier vom 27. August 2024, soweit es die Angeklagte J. L. betrifft, im Fall II. 2. 1. der Urteilsgründe und im Ausspruch über die Gesamtstrafe mit den jeweils zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere – als Schwurgericht tätige – Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte J. L. der unterlassenen Hilfeleistung sowie der Brandstiftung schuldig gesprochen. Es hat sie deswegen mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten belegt. Die zu Lasten der Angeklagten eingelegte und auf die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist wirksam auf den Schuld- und Strafausspruch im Fall II. 2. 1. der Urteilsgründe (die Verurteilung wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Einzelfreiheitsstrafe von zehn Monaten) sowie den Ausspruch über die Gesamtstrafe beschränkt. Das vom Generalbundesanwalt vertretene Rechtsmittel hat Erfolg.

I.

1. Das Landgericht hat zum Fall II. 2. 1. der Urteilsgründe folgende Feststellungen getroffen:

a) Die Angeklagte J. L. lebte vormals in nichtehelicher Gemeinschaft mit dem später Getöteten B.. Der zur Tatzeit 16-jährige Angeklagte S.-J. L. war ihr aus einer vorausgegangenen Beziehung stammender ältester Sohn, der gleichaltrige Angeklagte W. dessen – über den gemeinsamen Vater verwandter – Halbbruder. Die Angeklagte und B. wohnten zusammen mit den drei gemeinsamen minderjährigen Kindern sowie mit S.-J. L. im eigenen Einfamilienhaus. Das Paar trennte sich spätestens im Herbst 2022. B. blieb zwar in dem Haus wohnhaft, beteiligte sich aber nicht mehr am Familienleben, nahm die Mahlzeiten nur noch selten mit den anderen ein und schlief in der Regel allein auf der Wohnzimmercouch.

Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt vor dem Tattag, dem 30. Dezember 2022, erklärte S.-J. L. in einem Gespräch mit der Angeklagten und W., er würde B. gerne töten. Die Angeklagte nickte daraufhin mit dem Kopf. Die beiden anderen unterhielten sich anschließend über die mögliche Art der Tatausführung und kamen überein, B. in diesem Fall von hinten auf den Kopf zu schlagen, wobei die Angeklagte mithörte. Kurze Zeit später äußerte sie den zwei 16-Jährigen gegenüber, „sie sollten sich mal überlegen, wie man [...] B. loswerden könne“. W. fasste dies nicht als Tötungsauftrag auf, sondern als Aufforderung zum Nachdenken, „wie man sich räumlich von [...] [jenem] distanzieren könne“.

b) Am Abend des 30. Dezember 2022 kam es im ersten Obergeschoss des Hauses zwischen der Angeklagten und B. zu einer verbalen Auseinandersetzung. Als S.-J. L. und W. aus diesem Anlass hinzukamen, sahen sie, wie B. in der dortigen Küche seine vormalige Lebensgefährtin am Arm ergriff. Sie fassten nunmehr gemeinsam spontan den Entschluss, ihn zu töten, um weitere Übergriffe durch ihn auf die Angeklagte zu unterbinden.

Nachdem S.-J. L. und W. sich mit einem Baseballschläger sowie einem Rollgabelschlüssel bewaffnet und mehrere zu einer Schlaufe verbundene Kabelbinder an sich genommen hatten, warteten sie, bis B. das Badezimmer aufsuchte, und versteckten sich in einem angrenzenden Abstellraum. Als er das Badezimmer wieder in Richtung der Küche verließ, folgten sie ihm. S.-J. L. trat von hinten an den ahnungslosen B. heran und versetzte ihm im Wohn- und Essbereich mit dem Baseballschläger zumindest einen Schlag auf den Kopf, so dass der Getroffene rückwärts taumelte. Sodann schlug W. ihn mit dem Rollgabelschlüssel mindestens einmal gegen den seitlichen Hinterkopf. Daraufhin ging das Opfer zu Boden. Ein von S.-J. L. mit dem Baseballschläger geführter weiterer Schlag traf es am Oberschenkel.

Währenddessen hielt sich die Angeklagte ununterbrochen bei geöffneter Tür in der Küche auf. Obwohl sie das Geschehen wahrnahm, verließ sie wortlos die Küche und ging in das zweite Obergeschoss, ohne die beiden anderen Angeklagten von dem fort dauernden Angriff auf ihren vormaligen Lebensgefährten abzuhalten oder ihm als examinierte Krankenschwester Hilfe zu leisten.

Im Anschluss daran versetzte W. dem B. mit dem Rollgabelschlüssel zwei weitere Schläge gegen den Kopf und bewachte ihn, während sich S.-J. L. für geraume Zeit ebenfalls in das zweite Obergeschoss begab. Nach dessen Rückkehr und auf dessen Aufforderung strangulierte W. den Hals des Opfers mit den Kabelbindern, bis der Tod durch zentrales Regulationsversagen eintrat.

c) In der Folgezeit verbrachten die drei Angeklagten die Leiche in ein Waldgebiet, wo S.-J. L. und W. sie absprachegemäß vergruben.

2. Das Landgericht hat die Tat der Angeklagten J. L. im Fall II. 2. 1. der Urteilsgründe als unterlassene Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB gewertet, während es die Angeklagten S.-J. L. und W. in diesem Fall jeweils des – heimtückischen – Mordes für schuldig befunden hat. Die Angeklagte sei nicht wegen eines als Mittäterin begangenen oder als Gehilfin geförderten Tötungsdelikts zu verurteilen. So mangle es für eine Strafbarkeit wegen Unterlassens an einer Garantenpflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB. Die Angeklagte habe weder die Stellung einer Beschützergarantin gegenüber B. gehabt, weil nach der Trennung des Paares ein Zusammenleben ähnlich einer Wohngemeinschaft eine derartige Schutzpflicht nicht begründen könne, noch sei sie als Überwachungsgarantin verpflichtet gewesen, ihren minderjährigen Sohn von der Straftat abzuhalten. Denn er sei als 16-Jähriger nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug gewesen, das Unrecht seines Handelns einzusehen und zu erkennen, welche Gefahren davon ausgehen. Eine psychische Beihilfe durch aktives Tun scheidet aus, weil die Angeklagte die in Betracht kommenden Handlungen, namentlich das Nicken, vornahm, bevor die beiden anderen Angeklagten den konkreten Tatentschluss fassten.

II.

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist wirksam auf den Schuld- und Strafausspruch im Fall II. 2. 1. der Urteilsgründe und den Ausspruch über die Gesamtstrafe beschränkt. Denn die Beschwerdeführerin greift mit der Revisionsbegründung und dem Revisionsantrag das Urteil allein insoweit an, als das Landgericht

die Angeklagte J. L. in diesem Fall lediglich wegen unterlassener Hilfeleistung statt einer durch Unterlassen begangenen Beteiligung an dem – von den beiden anderen Angeklagten ausgeführten – Tötungsdelikt verurteilt hat. Das Angriffsziel der Revision erfasst den Gesamtrausspruch. Die Verurteilung wegen Brandstiftung im Fall II. 2. 2. der Urteilsgründe hat die Beschwerdeführerin hingegen nicht beanstandet.

2. Im Umfang der Anfechtung hat die Revision der Staatsanwaltschaft uneingeschränkt Erfolg. Der Schuldspruch der unterlassenen Hilfeleistung im Fall II. 2. 1. der Urteilsgründe hält sachlich rechtlicher Nachprüfung nicht stand, weil das Landgericht eine Beteiligung der Angeklagten J. L. an dem vorsätzlichen Tötungsdelikt rechtsfehlerhaft verneint hat.

a) Nach den ohne Rechtsfehler getroffenen Feststellungen kommt in Betracht, dass das wortlose Verlassen des Tatorts anlässlich des Tötungsgeschehens die Voraussetzungen für eine Tatbeteiligung durch unechtes Unterlassen (§ 13 Abs. 1 StGB) erfüllt; die im Urteil angeführte Begründung trägt die Ablehnung einer solchen Strafbarkeit nicht. Zudem kann auf der Grundlage dieser Feststellungen entgegen der Auffassung der Jugendkammer nicht abschließend beurteilt werden, ob und inwieweit die Angeklagte zuvor auch aktive Beiträge zu der Tat geleistet hatte. Im Einzelnen:

aa) Die Angeklagte verletzte durch ihr Verhalten während der Tatausführung – unbeschadet der Frage der hypothetischen Kausalität – eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB.

(1) Allerdings hat das Landgericht zu Recht angenommen, dass die Angeklagte nicht die Stellung einer Beschützergarantin für den Getöteten hatte. Sie war nicht zu seinem Schutz verpflichtet. Zwar kann solches bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anzunehmen sein (vgl. Albrecht, Begründung von Garantenstellungen in familiären und familienähnlichen Beziehungen, 1998, S. 216; Kretschmer, JR 2008, 51, 52; LK/Weigend, StGB, 13. Aufl., § 13 Rn. 38; SSW-StGB/Kudlich, 6. Aufl., § 13 Rn. 26). Mit dem tatsächlichen Ende der Gemeinschaftsbeziehung entfällt jedoch im Allgemeinen eine rechtliche Einstandspflicht zugunsten des (vormaligen) Partners (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juli 2003 – 3 StR 153/03, BGHSt 48, 301, 305). So liegt es hier. Die Lebensgemeinschaft der Angeklagten und des Tatopfers war mit der Trennung spätestens im Herbst 2022 aufgelöst, die beide im gemeinsamen Haus auch räumlich vollzogen; damit bestand eine derartige Garantenstellung nicht mehr.

(2) Die Angeklagte hatte dagegen im Verhältnis zu dem Angeklagten S.-J. L., ihrem minderjährigen Sohn, eine Überwachungsgarantenstellung inne. Sie handelte der daraus resultierenden Verpflichtung zuwider, ihn von der weiteren Tatausführung abzuhalten.

(a) Nach § 1626 Abs. 1 BGB haben Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen; die elterliche Sorge ist unterteilt in die Personen- und die Vermögenssorge. Erstgenannte umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Aufgabe, das Kind zu beaufsichtigen. Mit dieser Verpflichtung soll in erster Linie Gefahren für das eigene Kind begegnet werden; sie dient aber auch dazu (§ 832 BGB), Dritte vor Schaden zu bewahren (s. BGH, Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 Rn. 14, 16; BeckOGK BGB/Kerscher, Stand: 1. August 2025, § 1631 Rn. 44; BeckOK

BGB/Veit/Schmidt, 75. Ed., § 1631 Rn. 7 mwN; NK-BGB/Rakete-Dombek/Berning, 4. Aufl., § 1631 Rn. 8; ähnlich Staudinger/Lettmaier [2020], BGB, § 1626 Rn. 320).

Den für ihr minderjähriges Kind sorgeberechtigten Eltern kommt dementsprechend dem Grunde nach eine strafrechtliche Garantstellung zu (s. AnwK-StGB/Gercke/Hembach, 3. Aufl., § 13 Rn. 9; LK/Weigend, StGB, 13. Aufl., § 13 Rn. 26; MüKoStGB/Freund/Rostalski, 5. Aufl., § 13 Rn. 105; NK-StGB/Gaede, 6. Aufl., § 13 Rn. 51; TK-StGB/Bosch, 31. Aufl., § 13 Rn. 52; ferner BGH, Urteil vom 3. Juli 2003 – 4 StR 190/03, BGHR StGB § 225 Misshandlung 1). Die Eltern trifft dabei sowohl eine Fürsorgepflicht als auch eine Sicherungspflicht (zur Fürsorgepflicht s. BGH, Urteile vom 17. Dezember 1954 – 1 StR 183/54, BGHSt 7, 268, 272; vom 20. Dezember 1983 – 1 StR 746/83, NStZ 1984, 164; zur Sicherungspflicht s. RG, Urteil vom 27. Oktober 1938 – 5 D 673/38, RGSt 72, 373, 374; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. August 1986 – 5 Ss 296/86 – 232/86 I, NJW 1987, 201; ferner Böhm, Garantpflichten aus familiären Beziehungen, 2006, S. 29, 32). Diese Pflichten sind – jedenfalls bei faktischem Zusammenleben – in ihrem Bestand von der Intensität der familiären Beziehung unabhängig (vgl. SSW-StGB/Kudlich, 6. Aufl., § 13 Rn. 19; außerdem BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 3 StR 248/16, NStZ 2017, 401; Urteil vom 29. September 2021 – 2 StR 491/20, NStZ 2022, 601 Rn. 13 [jeweils hinsichtlich der Verpflichtung eines volljährigen Kindes zum Schutz der mit ihm zusammenwohnenden Mutter im Hinblick auf § 1618a BGB aF]).

Die Garantpflicht besteht auch, wenn das Kind bereits strafmündig ist. Denn die umfassende rechtliche Instandspflicht aus dem Gedanken der institutionellen familiären Beziehung endet – wie sich aus § 1626 Abs. 1, § 1631 Abs. 1 und § 832 BGB ergibt – nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit (s. Geisler, Die strafrechtliche Behandlung von Eltern minderjähriger Täter, 2003, S. 82 f.; Otto, FS Herzberg, 2008, S. 265, 266 f.; LK/Weigend, StGB, 13. Aufl., § 13 Rn. 26; TK-StGB/Bosch, 31. Aufl., § 13 Rn. 52; vgl. auch Staudinger/Bernau [2022], BGB, § 832 Rn. 9 mwN). Für den Bestand dieser Pflicht kommt es demnach nicht auf eine Durchsetzbarkeit der faktischen Herrschaftsmacht durch die Eltern an (vgl. aber Schünemann, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971, S. 330). Das gilt umso mehr, als bei Anerkennung dieses Kriteriums Eltern privilegiert würden, die sich durch längere pflichtwidrige Nichtausübung des Sorgerechts ihrer Einflussmöglichkeiten begeben haben (s. Geisler aaO, S. 81).

Davon zu unterscheiden ist, welche Anforderungen im Einzelfall an den Schutz und die Aufsicht des Minderjährigen zu stellen sind, mithin, welche zur Erfolgsabwendung geeigneten Handlungen für die Erfüllung der Garantpflicht erforderlich und zumutbar sind. Insoweit gilt: Diese Anforderungen sind abhängig von der individuellen Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses. So sind der Überwachung, insbesondere bei älteren Kindern, Grenzen gesetzt. Das Maß der gebotenen Aufsicht über einen Minderjährigen bestimmt sich dementsprechend nach dessen Alter, Eigenart und Charakter sowie den Lebensumständen, namentlich dem Zusammenleben der betroffenen Personen. Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Maßstäben tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern (s. BGH, Urteile vom 27. November 1979 – VI ZR 98/78, NJW 1980, 1044, 1045; vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, NJW 2013, 1441 Rn. 16 [jeweils zu § 832 BGB]; OLG Celle, Beschluss vom 21. November 2007 – 32 Ss 99/07, NJW

2008, 1012, 1013; LK/Weigend, StGB, 13. Aufl., § 13 Rn. 27). Welche Maßnahmen geboten sind, hängt vor allem davon ab, ob konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Kindes bestehen (vgl. BGH, Urteile vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, aaO, Rn. 24; vom 11. Juni 2015 – I ZR 7/14, NJW 2016, 950 Rn. 32). So stellt es beispielsweise keine Überwachungspflichtverletzung durch die Eltern eines Jugendlichen dar, wenn er altersangemessen für einige Zeit unbeaufsichtigt aushäusig ist, auch wenn nicht auszuschließen ist, dass er während dieser Zeit „altersübliche“ Straftaten begeht (s. LK/Weigend aaO).

(b) Bei Anlegung der aufgezeigten Maßstäbe ist auf der Grundlage der Urteilsfeststellungen ein strafbares unechtes Unterlassen der Angeklagten J. L. jedenfalls nicht auszuschließen.

(aa) Zum einen war sie dem 16-jährigen Angeklagten S.-J. L. gegenüber als sorgeberechtigte Mutter garantenpflichtig. Denn nach den zu den persönlichen Verhältnissen getroffenen Feststellungen versteht es sich von selbst, dass sie das Sorgerecht für ihn innehatte. Hinzu tritt, dass sie und ihr Sohn in häuslicher Gemeinschaft lebten. Die Garantstellung ist, wie dargelegt (s. oben [a]), losgelöst davon zu beurteilen, ob der 16-Jährige für die – von der Angeklagten nicht verhinderte – Tat im Sinne des § 3 Satz 1 JGG strafrechtlich verantwortlich ist.

(bb) Zum anderen standen der Angeklagten zur Erfolgsabwendung voraussichtlich geeignete Mittel zur Verfügung. Nach den Darlegungen in den Urteilsgründen hätte sie ihrem Sohn, als sie den von ihm eingeleiteten Angriff auf das Tatopfer erkannte, die Fortsetzung der Tat untersagen können; zusätzlich hätte sie – als examinierte Krankenschwester – eine Erstversorgung vornehmen können.

Für die Angeklagte bestand die begründete Aussicht, durch verbales Einschreiten das Leben ihres vormaligen Lebensgefährten zu retten, es zumindest aber, was als den Erfolg in seiner konkreten Gestalt abwendender Beitrag genügt (vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 1985 – 3 StR 300/85, StV 1986, 59; MüKoStGB/Schneider, 5. Aufl., § 212 Rn. 3), mehr als nur geringfügig zu verlängern:

Spätestens in Reaktion auf den von der Angeklagten wahrgenommenen ersten Schlag auf B. Kopf wäre es ihr – wovon sich das Landgericht überzeugt hat (UA S. 114) – möglich gewesen, durch ein solches Eingreifen ihren Sohn von der weiteren Tatausführung abzuhalten. Es liegt nahe, dass B. zu diesem Zeitpunkt noch nicht tödlich verletzt war. Selbst wenn Gegenteiliges der Fall gewesen sein sollte, kommt in Betracht, dass sein Tod durch die nachfolgenden Schläge und das Zuziehen der um den Hals gelegten Kabelbinder erheblich beschleunigt worden wäre. Des Weiteren wäre zu erwarten gewesen, dass ein verbales Einschreiten der Angeklagten auch die weitere Tatausführung durch den Angeklagten W. verhindert hätte. Ein Weiterhandeln dieses Angeklagten auf eigene Faust hätte eher fernegelegen. Denn im Verhältnis zu ihm war der Angeklagte S.-J. L. derjenige, der Anweisungen erteilte und Entscheidungen traf (UA S. 96); der Sohn der Angeklagten war Initiator und treibende Kraft des Geschehens (UA S. 107, 124, 126).

(cc) Schließlich war ein solches Eingreifen für die Angeklagte zumutbar. Insoweit unterscheiden sich, wie ausgeführt (s. oben [a]), die an das Verhalten der Eltern zu stellenden Anforderungen, die im Fall der Ankündigung und begonnenen Begehung einer (zumal

schwerwiegenden) Straftat durch das minderjährige Kind – wie hier – zu stellen sind, von denjenigen, die gelten, wenn kein konkreter Anhalt für ein deliktisches Handeln von ihm besteht.

(c) Das Landgericht hat demzufolge eine Beteiligung der Angeklagten am Tötungsdelikt durch Unterlassen rechtsfehlerhaft verneint. Die Frage, ob ein Einschreiten von ihr tatsächlich den konkreten Todeserfolg im beschriebenen Sinne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte (zur hypothetischen Kausalität s. BGH, Beschluss vom 9. März 2022 – 4 StR 200/21, NStZ 2023, 153 Rn. 16 f.; Fischer/Anstötz, StGB, 72. Aufl., Vor § 13 Rn. 39 mwN) oder sie zumindest diese Vorstellung hatte, lässt sich auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht beantworten. Eine entsprechende Überzeugungsbildung ist der tatrichterlichen Beweiswürdigung vorbehalten. Für die Strafkammer ist es darauf im Hinblick auf die angenommene Strafbarkeit nach § 323c StGB konsequenterweise nicht angekommen (vgl. BGH, Urteile vom 4. Juli 1984 – 3 StR 96/84, BGHSt 32, 367, 381; vom 1. September 2020 – 1 StR 373/19, NStZ 2021, 236 Rn. 11).

(3) Dahinstehen kann, ob die Angeklagte überdies als Überwachungsgarantin aufgrund Ingerenz eine Erfolgsabwendungspflicht traf, weil sie – nach der Überzeugung der Jugendkammer (UA S. 115) – bei dem Gespräch mit den beiden anderen Angeklagten vor dem Tattag durch ihr Nicken auf das von ihrem Sohn geäußerte Tötungsansinnen zum Ausdruck brachte, dass sie es billigte (allgemein zu den Voraussetzungen der Ingerenzhaftung s. BGH, Urteil vom 2. August 2023 – 5 StR 80/23, NStZ 2024, 222 Rn. 18 ff.; Beschluss vom 5. November 2024 – 6 StR 258/24, juris Rn. 24; Fischer/Anstötz, StGB, 72. Aufl., § 13 Rn. 47 ff. mwN).

bb) Zudem kommt in Betracht, dass die Angeklagte im Vorfeld aktive Beiträge zur Tötung des B. leistete. In diesem Fall wäre für die Abgrenzung, ob strafbares Tun oder Unterlassen vorliegt, auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit abzustellen (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Februar 1954 – GSSt 3/53, BGHSt 6, 46, 59; Urteil vom 12. Juli 2005 – 1 StR 65/05, NStZ-RR 2006, 174, 175; Beschluss vom 19. Oktober 2011 – 1 StR 233/11, BGHSt 57, 28 Rn. 12 mwN). Auf der Grundlage der Urteilsfeststellungen lässt sich beides ebenfalls nicht abschließend beurteilen.

(1) Insbesondere in dem Nicken der Angeklagten auf das Tötungsansinnen ihres Sohnes einige Zeit vor dem Kerngeschehen könnte eine nach § 27 Abs. 1 StGB relevante Tatförderung liegen.

(a) Dem steht nicht entgegen, dass die Angeklagten S.-J. L. und W. zu diesem Zeitpunkt den Tatentschluss noch nicht gefasst hatten, sondern nur ersichtlich „tatgeneigt“ waren (UA S. 115). Denn ein Gehilfenbeitrag kann bereits im Vorbereitungsstadium der Tat erbracht werden, selbst wenn der Haupttäter zur Tatbegehung noch nicht entschlossen ist (s. BGH, Urteile vom 31. Oktober 2019 – 3 StR 322/19, juris Rn. 8; vom 20. August 2024 – 5 StR 326/23, NJW 2024, 3246 Rn. 28). Dies gilt auch für die psychische Beihilfe in der Form, dass der Haupttäter ausdrücklich oder konkludent in seinem Willen zur Tatbegehung bestärkt wird (allgemein zu den objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer solchen Tatförderung s. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 – 3 StR 236/17, BGHSt 64, 10 Rn. 95; Beschluss vom 22. August 2019 – StB 21/19, juris Rn. 27, 30):

Eine solche psychisch vermittelte Hilfeleistung zu einer Zeit zu erbringen, bevor der Haupttäter den Tatentschluss fasst, ist nicht

ausgeschlossen (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2023 – AK 90/23, juris Rn. 15 ff.; ferner – für die bewusste Schaffung von Bedingungen für Straftaten – BGH, Beschluss vom 20. September 2016 – 3 StR 49/16, BGHSt 61, 252 Rn. 17, 23 aE; Urteil vom 20. Dezember 2018 – 3 StR 236/17, BGHSt 64, 10 Rn. 105, 107; aA LK/Schünemann/Greco, StGB, 14. Aufl., § 27 Rn. 39 [„denklogisch unmöglich“], Rn. 60 [„begrifflich unmöglich“]). Denn der Zeitpunkt einer Beihilfehandlung ist von demjenigen zu unterscheiden, zu dem sie sich letztlich auf die Haupttat auswirkt. So kann die zustimmende Erklärung zu einem deliktischen Verhalten unter der Voraussetzung abgegeben werden, dass der Empfänger sich erst noch zu einer (weiteren) konkreten Tat entschließt; der Erklärende braucht dabei nicht den Willen zu haben, den Entschluss hervorzurufen, und die nachfolgende Entschließung muss nicht ein Ergebnis der Erklärung sein (entsprechend für die Erteilung eines Rats bereits RG, Urteil vom 26. März 1896 – Rep. 813/96, RGSt 28, 287 f.). Gleichwohl kann diese Äußerung eine den Willen zur Tatbegehung fördernde Wirkung haben.

Ebenso wenig folgt aus § 26 StGB, dass in das Vorfeld des Tatentschlusses fallende psychische Einflussnahmen unter der dort normierten Schwelle generell straflos sind (so aber LK/Schünemann/Greco, StGB, 14. Aufl., § 27 Rn. 60). Denn mit den niedrigeren Anforderungen an die psychische Beihilfe, etwa im Hinblick auf den Gehilfenvorsatz (vgl. BGH, Beschlüsse vom 14. Oktober 2014 – 3 StR 167/14, wistra 2015, 148 Rn. 33 mwN; vom 13. Dezember 2023 AK 90/23, juris Rn. 17), korrespondiert eine zwingende Milderung des Strafrahmens nach § 27 Abs. 2 Satz 2, § 49 Abs. 1 StGB.

(b) Zu dem Nicken der Angeklagten auf das Tötungsansinnen des S.-J. L. hätte es demnach näherer Feststellungen bedurft. Es besteht die zumindest nicht fernliegende Möglichkeit, dass er und W. sich, als sie sich zur Tötung des B. entschieden, durch die vor dem Tattag gezeigte zustimmende Geste der Angeklagten in dem Vorhaben bestätigt fühlten und diese selbst hiermit gerechnet hatte.

(2) Daneben wäre denkbar, dass die von der Angeklagten im Vorfeld der Tat an die Angeklagten S.-J. L. und W. gerichtete Äußerung, „sie sollten sich mal überlegen, wie man [...] B. loswerden könne“, eine Tatförderung darstellt, wenngleich W. sie im Sinne eines Wunsches nach räumlicher Distanzierung deutete. Denn dazu, wie der Sohn der Angeklagten sie wertete und wie sie von ihr gemeint war, verhalten sich die Urteilsgründe nicht.

b) Die Rechtsfehler führen zur Aufhebung des Schuldspruchs im Fall II. 2. 1. der Urteilsgründe. Dessen Änderung durch den Senat kommt nicht in Betracht. So ermöglichen die getroffenen Feststellungen nicht die abschließende Beurteilung, ob die Angeklagte den Todeserfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindern oder mehr als nur geringfügig verzögern können, sie Mittäterin oder Gehilfin war (zu Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassen s. BGH, Urteile vom 25. September 1991 – 3 StR 95/91, NStZ 1992, 31; vom 12. Februar 2009 – 4 StR 488/08, NStZ 2009, 321 f.; Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 3 StR 126/18, NStZ 2019, 341), sich ihr Vorsatz – was allerdings naheliegt – auf den Todes-, nicht nur einen Körperverletzungserfolg erstreckte (vgl. UA S. 114) und sie sich das Mordmerkmal der Heimtücke zurechnen lassen muss (zur Möglichkeit eines „Heimtücke-Mordes“ durch Unterlassen s. BGH, Beschluss vom 7. Juli 2009 – 3 StR 204/09, juris Rn. 5; Fischer/Fischer, StGB, 72. Aufl., § 211 Rn. 45; LK/Rissing-van Saan/Zimmermann, StGB, 13. Aufl., § 211 Rn. 127 mwN).

Durch die Aufhebung des Schuldspruchs wegen unterlassener Hilfeleistung wird den Aussprüchen über die hierfür festgesetzte Einzelstrafe und die Gesamtstrafe die Grundlage entzogen; sie können daher ebenfalls keinen Bestand haben.

Im Umfang der Anfechtung sind die im ersten Rechtsgang getroffenen Feststellungen insgesamt aufzuheben, um dem nunmehr aufgrund der Zurückverweisung analog § 354 Abs. 3 StPO zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Schwurgericht (vgl. BGH, Urteil vom 6. Juni 2019 – 4 StR 541/18, JR 2020, 126 Rn. 20 mwN) hinreichende und in sich stimmige neue Feststellungen zu ermöglichen. Würde davon abgesehen, hätte das neue Tatgericht, wie aufgezeigt, eine Vielzahl ergänzender Feststellungen zu treffen; dabei wäre zu besorgen, dass sich diese nicht widerspruchsfrei in die aufrechterhaltenen einfügen lassen.

Quelle: www.bundesgerichtshof.de

Anmerkung zu dem Urteil des BGH vom 07. 10. 2025 – 3 StR 11/25 unter Einbeziehung des bislang unveröffentlichten tatgerichtlichen Urteils des LG Trier vom 27. 08. 2024 – 2a KLS 8032 Js 2825/23.jug*

Ulrich Eisenberg

Vorbemerkung: Am Ort des Tatgeschehens, einem Eigenheim mit zwei Stockwerken, wohnten sechs Personen folgender Alters- bzw. Entwicklungsstufen (Urt. Rn. 3): Die Angeklagte und – als nichtehelicher Lebensgefährte, trotz „getrennt lebend spätestens seit Sommer / Herbst 2022“ (LG-Urt. S. 10, 12, 69) – das Tatopfer, beide Erwachsene, und vier als Minderjährige. Sie teilten sich auf zum einen in den älteren der beiden zur Tatzeit 16-jährigen Halbbrüder über den gemeinsamen Vater – im Zeitpunkt der Verkündung ihrer Verurteilung waren sie 18 bzw. 17 Jahre alt, beide wurden als strafrechtlich verantwortlich beurteilt (§ 3 S. 1 JGG); der Jüngere hielt sich „seit dem Jahr 2022“ regelmäßig in dem Haus auf und „an den Wochenenden übernachtete er auch dort“ (LG-Urt. S. 11). Zum anderen handelte es sich um drei gemeinsame Kinder der Angeklagten und des Tatopfers, Halbgeschwister des älteren der beiden Jugendlichen; sie wurden „infolge“ des Strafverfahrens „fremd-untergebracht“ (LG-Urt. S. 122, 130).

Diese Anmerkung bezieht sich fallbezogen mit Blick auf vorrangige Belange dieser Zeitschrift lediglich auf einzelne jugend(straf-)rechtliche Voraussetzungen der Begründung der Rechtsfolgenentscheidungen gegenüber beiden jugendlichen Angeklagten (dazu unten I.). Hinsichtlich der vom Senat aufgegebenen neuerlichen Verhandlung zur Frage der Strafbarkeit der Angeklagten beschränkt sich die Anmerkung darauf, einzelne – ggfs. auch jugend(hilfe)rechtlich relevante – tatsächliche Anhaltspunkte für das Verhältnis zwischen der Angeklagten und ihrem mitangeklagten Sohn anzuführen, die für die Beurteilung der Art des Tatbeitrags der Angeklagten relevant sein könnten (dazu unten II.). Hingegen wird von strafrechtsdogmatischen Erwägungen zu Fragen einer Garantenstellung, die das Urteil des Senats dominieren, schon im Hinblick auf die systematisch ausführlichen Darlegungen des Senats zur Meinungsvielfalt abgesehen, ebenso wie von einer Erörterung der rechtspolitischen Frage, inwieweit das vorliegende Ergebnis der Bejahung der möglichen Strafbarkeit (auch) von einer punitiven Tendenz getragen sein könnte.¹

I. Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 2 JGG

Gemäß der übergeordneten Leitnorm des § 2 Abs. 1 S. 2 JGG sind im Jugendstrafverfahren sämtliche entscheidungsrelevanten alters- und entwicklungsbezogenen Umstände einschließlich solcher des Täter-Opferverhältnisses zu erörtern, und zwar insbesondere in Zusammenhang mit der Rechtsfolgenentscheidung. Das insgesamt außerordentlich gründliche und umsichtige tatgerichtliche Urteil des vorliegenden Verfahrens kommt dem nach hier vertretener Auffassung indes nicht uneingeschränkt nach, soweit solche Umstände, auch soweit sie zwischenmenschliche Beziehungen und Machtverhältnisse zwischen der Angeklagten und dem älteren der beiden Angeklagten betreffen, nicht näher erörtert sind. Diese Einschränkung zeigt sich insbesondere bei den tatgerichtlichen Erwägungen zur Verhängung von Jugendstrafe jeweils nach Abs. 2 Altern. 1 und 2 des § 17 JGG und zu deren Bemessungen. Berücksichtigt ist zwar, dass beide Angeklagten nicht vorbestraft (LG-Urt. S. 8, 10, 120, 126) und teilgeständig bzw. geständig sind (LG-Urt. S. 123, 126) sowie durch „Alkohol- und Drogenkonsum nicht ausschließbar enthemmt“ (LG-Urt. S. 122, 128) waren, wogegen erzieherische Belange eher nur formal vorkommen und der prognostisch zentrale Umstand, dass beide Angeklagten „nur mit einem fremdnützigem Motiv gehandelt“ haben, nämlich die Mitangeklagte „vor weiterer häuslicher Gewalt durch das Tatopfer zu schützen“ (LG-Urt. S. 22, 128) ebenso in den Hintergrund getreten ist wie die Auffassung des Tatgerichts, dass es sich jeweils um eine „Spontantat“ (LG-Urt. S. 121 f., 128) gehandelt habe. – Falls das Tatgericht bei näherer Würdigung dieser Umstände zu niedrigeren Bemessungen der Jugendstrafen gelangt wäre,² wäre die Kluft zur Höhe der Sanktionierung der nicht vorbestraften (LG-Urt. S. 6) und geständigen Angeklagten (LG-Urt. S. 130-132: Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre 4 Monate) geringer gewesen, und möglicherweise wäre es nicht zur revisionsgerichtlichen Vorgabe einer erneuten Verhandlung (nur) gegen die Angeklagte gekommen.

1. Im Wesentlichen erschöpfen sich die Erwägungen in tatphänomenologischer Würdigung nicht anders, als es bei Taten Erwachsener geschieht, d. h. ohne deren Inbezugsetzung zu der Entwicklungsgeschichte und den zwischenmenschlichen Beziehungen der Jugendlichen. So wird dabei betreffend den älteren Halbbruder nicht einbezogen, dass er gewichtige schulische Schwierigkeiten erfahren hat, eine Berufsausbildung nicht begonnen hat, sich überwiegend „untätig zuhause“ aufhielt und seit Jahren Drogen konsumierte (LG-Urt. S. 6 f.), dass er indes zu seinen drei minderjährigen Halbgeschwistern „ein gutes Verhältnis“ pflegt, zu seinem leiblichen Vater jedoch „keinen Kontakt“ hat (LG-Urt. S. 6). Ähnlich verhält es sich hinsichtlich des jüngeren der beiden Halbbrüder, der gleichfalls sowohl schulische Schwierigkeit hatte (LG-Urt. S. 10) als auch zu seinem leiblichen Vater keinen Kontakt hat und der einige Zeit vor dem Tatgeschehen, nämlich Anfang Januar 2023, den gemeinsamen Haushalt seiner Mutter und deren Partners verlassen hatte, „ohne seine Mutter oder seinen Stiefvater darüber in Kenntnis zu setzen“ (LG-Urt. S. 8). Auch er konsumierte Drogen, daneben auch Alkohol (LG-Urt. S. 10).

* Das Urteil des BGH vom 07.10.2025 wird folgendermaßen zitiert: Urt. Rn.; das vorangegangene Urteil des LG Trier vom 27.08.2024 wird wie folgt angegeben: LG-Urt. S.

1 Dazu etwa schon, in Bejahung der Anstiftung zu vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat eines Strafunmündigen, BGHSt 68, S. 15, StV 2024, S. 499 mit krit. Bspr. Eisenberg, S. 534.

2 Vgl. aus der Kasuistik die Kommentarliteratur Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2026), Jugendgerichtsgesetz (27. Aufl.), München: C.H. Beck, hier Kölbl, § 18 Rn. 6 f., speziell zu besonders schweren Tatvorwürfen Rn. 23.

2. Einwenden lässt sich auch, dass es in Zusammenhang mit der Tatphänomenologie an einer gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 JGG erforderlichen (dazu schon unter I. Satz 1) jugendkriminologischen Würdigung des Täter-Opfer-Verhältnisses fehlt. Das Tatopfer, als Oberarzt in einer Klinik „allseits geachtet und geschätzt, trank nach Feierabend und in seiner Freizeit Alkohol im Übermaß und litt an Depressionen“ (LG-Urt. S. 11). Hierdurch kam es zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Angeklagten wie auch gegenüber insbesondere dem älteren der beiden jugendlichen Mitangeklagten, die in den Jahren 2020 und 2022 zu wiederholten Vorstrafen des Tatopfers wegen Körperverletzung bzw. Bedrohung führten (LG-Urt. S. 11).³ Dieser letztgenannten Verurteilung lag ein Streit mit dem älteren Jugendlichen am 26. 12. 2021 zugrunde, in dessen Verlauf das erheblich alkoholisierte Tatopfer „plötzlich“ aus seiner Hosentasche „ein Jagdmesser“ – Klingenlänge von ca. 10 cm – gezogen und den Jugendlichen gefragt hat, „ob er heute noch sterben wolle“ (LG-Urt. S. 12).

II. Zur tatsächlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der Angeklagten und ihrem mitangeklagten Sohn

Die im Ergebnis von der erstinstanzlichen strafrechtlichen Auffassung (LG-Urt. S. 116 f.) abweichende Würdigung des Senats ist mit Hinweisen auf das etwaige Vorliegen eines Tatvorwurfs begründet, wozu erstinstanzliche Ausführungen in Bezug genommen werden (Urt. Rn. 23: „nach den Darlegungen in den Urteilsgründen“, Rn. 25: „wovon sich das Landgericht überzeugt hat“), die indes i. Z. m. unterlassener Hilfeleistung stehen und einer positiven Feststellung entbehren (LG-Urt. S. 110 f.: dass sie ihrem Sohn die Fortsetzung der Tat „hätte untersagen können. Anhaltspunkte dafür, dass dieser sich hiervon nicht hätte abhalten lassen, sind nicht festgestellt“). Das Fehlen näherer Angaben bzw. ein interpretativer Gehalt der Würdigung der erstinstanzlichen Ausführungen⁴ bestätigen sich nicht zuletzt in der Aussage des Senats, der Angeklagten hätten zur Erfolgsabwendung „voraussichtlich“ (Urt. Rn. 23) geeignete Mittel zur Verfügung gestanden. Ohnehin sieht das Senatsurteil von einer Abgrenzung eigener Entscheidungsfreiheit des Jugendlichen im Verhältnis zu Kontrollpflichten der Angeklagten (dazu Urt. Rn. 22) ab.

1. Tatgerichtlich nicht näher festgestellt ist, wie das Verhältnis des Älteren der Jugendlichen zu seiner Mutter (der Angeklagten) und umgekehrt gestaltet war. Hinsichtlich der Feststellung, dass der Ältere der beiden Jugendlichen „Initiator und treibende Kraft des Geschehens“ (LG-Urt. S. 122) war, geht es daher darum, ob daraus gefolgert werden könnte, dass dieser in seinen Handlungen und Zielvorstellungen von seiner Mutter nicht mehr erreichbar war. Dabei ist für die Beurteilung des Tatbeitrags im Einzelnen relevant, wer den Tatentschluss aufbrachte bzw. sich zu dem Tatentschluss bekannte, Mutter und Sohn gemeinsam, oder der Sohn allein: Als zeitlich erste Information zur Entstehungsgeschichte der Tat heißt es im Senatsurteil (Rn. 4), der Ältere der Jugendlichen habe in einem Gespräch mit der Angeklagten und seinem Halbbruder geäußert, „er würde B.“, das (später tatsächlich von ihm umgebrachte) Tatopfer „gerne töten“. Nach den Ausführungen in beiden Urteilen äußerte dies der angeklagte Sohn allein. Daraus ergibt sich die Frage, ob die mitangeklagte Mutter die faktische Möglichkeit gehabt hätte, ihn im Rahmen ihrer Kontrollpflichten von dem Entschluss und der Tatausführung abzubringen. Hierzu ist schon bezeichnend, dass die beiden Halbbrüder sich

unmittelbar nach der vorgenannten Äußerung des Älteren „über die mögliche Art der Tatausführung unterhielten und übereinkamen“, das Tatopfer „in diesem Fall von hinten auf den Kopf zu schlagen“ (LG-Urt. S. 13). Noch deutlicher erweist sich das Problem einer Unabhängigkeit der Halbbrüder dann bei der spontan ausgeführten Tötung⁵ auf einem Treppenabsatz des Hauses, nachdem die angeklagte Mutter sich zuvor in der dahinter liegenden Küche in lautstarkem Streit mit dem Tatopfer befunden hat und sich danach in die obere Etage begeben hat (LG-Urt. S. 15 f.).⁶

2. Da besagte zeitlich erste Äußerung nach den Urteilen ohne Erläuterung dazu steht, ob der Äußerung situativ einschlägig Relevantes vorausgegangen sein könnte, mag der Schluss als zulässig erachtet werden, dass der ältere Jugendliche die Äußerung gewissermaßen von sich aus und spontan machte. Dann aber könnte in der beweisrechtlichen Abwägung zugunsten der Angeklagten davon auszugehen sein, dass der mitgeteilte Wunsch sich eigenständig entwickelt hat und – mangels entgegenstehender Informationen – dass dementsprechend Tatentschluss und -ausführung auf eigenständiger Entscheidungsfreiheit beruhten und darüber hinaus, dass für eine Beeinflussung seitens der Angeklagten schwerlich noch Raum war. Dies gilt auch insofern, als die Urteile für das Verhältnis von Mutter und Sohn keinerlei konkrete, tragfähige und belastbare Anhaltspunkte für die Bejahung oder auch nur für die Möglichkeit einer Dominanz der Angeklagten enthalten, wie die Wortwahl „Einschreiten“ es unterstellt. Vielmehr könnte es umgekehrt situativ gar für eine tatsächliche Dominanz des Sohnes sprechen, falls er in zeitlicher Übereinstimmung mit der Ausgrenzung des Tatopfers gegenüber den drei jüngeren Halbgeschwistern diesen gegenüber in die Rolle einer Führungsperson hineingewachsen wäre. Eine „Parteinahme“ der drei jüngeren gemeinsamen Kinder zugunsten der beiden Halbbrüder⁷ könnte gar dazu geführt haben, dass der jugendliche Sohn seiner mitangeklagten Mutter sich im Falle deren „Einschreitens“ – wie auch bei einer Hilfeleistung – gegen diese gestellt hätte, was ggfs. gar die Gefahr einer Eskalation in sich getragen hätte (vgl. etwa auch Urt. Rn. 26: „Eingreifen“).

Dabei kann der Rolle seines Halbbruders, der mit der Angeklagten nicht verwandt ist, unterstützende Bedeutung zugekommen sein, zumal sich für die beiden Halbbrüder, soweit der Darstellung des Senats gefolgt wird, hinsichtlich der gemeinsamen Erwägung und Planung der Tat auf ein Vertrauensverhältnis schließen lässt. Auch liegt nicht fern, dass für den Jüngeren sein älterer Halbbruder mit seinen jüngeren Halbgeschwistern und der Angeklagten gewissermaßen eine Art von Ersatzfamilie darstellte. Im engeren Sinne könnte relevant sein, ob oder inwieweit für den jüngeren Halbbruder ein empfundener oder ausdrücklicher Erwartungsdruck von dem Älteren ausging, begründet etwa in emotional-geschwisterlicher

³ Das LG-Urteil nimmt a. O. zudem Bezug auf eine Verurteilung aus dem Jahr 2015 wegen Körperverletzung der geschiedenen Ehefrau des Tatopfers.

⁴ Dazu etwa Urt. Rn. 24, „für die Angekl. bestand die begründete Aussicht“, durch „verbales Einschreiten“ das Leben des bisherigen Lebenspartners zu retten bzw. es zumindest mehr als nur geringfügig zu verlängern.

⁵ LG-Urt. S. 14: „Die beiden Angeklagten fassten nunmehr gemeinsam den spontanen Entschluss“.

⁶ Partiiell einschränkend LG-Urt. S. 113 f.

⁷ Für die Möglichkeit einer dergestalt entstandenen Gruppenbildung könnte sprechen, dass das Tatopfer „die Mahlzeiten nur noch selten mit den anderen“ einnahm und „in der Regel allein“ auf der Wohnzimmercouch nächtigte (Urt. Rn. 3), denn ohne kognitive bzw. emotionale Akzeptanz seitens der drei leiblichen Kinder des Tatopfers hätte sich eine solche Art der Ausgrenzung schwerlich aufrechterhalten lassen.

Verbundenheit nebst entsprechendem Empfinden des Verpflichtet-Seins.⁸

III. Fazit

Eine Orientierung zukünftiger tatgerichtlicher Praxis an Leitsatz 1 des für BGHR vorgesehenen Senatsurteils könnte trotz relativierender Texteschübe („dem Grunde nach“, „vor allem“, „konkrete Anhaltspunkte“) mit dem Risiko verfehlter Interpretation behaftet sein, weil das Urteil zu den tatsächlichen gruppeninternen (Macht-)Verhältnissen der in dem Eigenheim aufhältlich gewesenen sieben Personen untereinander schweigt, wogegen es als Grundlage der dogmatischen Einordnung ggfs. auf die tatsächliche Ausgestaltung dieser Verhältnisse ankommen kann. Die Relevanz der tatsächlichen Verhältnisse betrifft neben den Alters- bzw. Entwicklungsstufen für sich genommen (dazu Vorbemerkung) eher noch ausgeprägter die gruppenspezifischen Abläufe auf der Grundlage biologischer und/oder psychosozialer Bindungen. Wie die hier besprochenen Entscheidungen erkennen lassen, hat eine tatgerichtliche Praxis, die eine umfassende Ermittlung und Würdigung der jugendbezogenen Tatsachen hintanstellt, ggfs. abträgliche und irreparable Auswirkungen. In der jugendgerichtlichen Praxis ist aber umso geläufiger, je schwerer der Tatvorwurf ist und die Verhängung (von Gesetzes wegen) nicht bewährungsfähiger Jugendstrafen nach § 17 Abs. 2 Altern. 2 JGG ansteht, dass die Jugendgerichtshilfe wenig einbringt (weil sie es durch von der Verteidigung unterbundenen⁹ Kontakt nicht vermag oder ihren Einfluss unterschätzend weniger aufwendet), obgleich es gerade in solchen Verfahren ganz wesentlich auf die persönlichen Verhältnisse und konkreten Tatumstände für die rechtliche Bewertung ankommt.

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg

ist Prof. em. der Freien Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft. Von 1976 bis 2007 lehrte er dort die Fächer Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug.

Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei Vollendung des 21. Lebensjahres zum Urteilszeitpunkt

BGH – Beschluss vom 04.11.2025 – 2 StR 461/25

§§ 18 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 1 S. 1, 107 JGG; § 354 Abs. 3 StPO

[I]n der Strafsache gegen [...] wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung u. a. [...]

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu 2. auf dessen Antrag – am 4. November 2025 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 357 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 27. Februar 2025, soweit es ihn und den Mitangeklagten B. betrifft, im Ausspruch über die Höhe der Jugendstrafe aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Groß-Gerau zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten und den nicht revidierenden Mitangeklagten B. wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung jeweils zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Einen weiteren, ebenfalls revidierenden und zur Tatzeit erwachsenen Mittäter hat es zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt. Dessen Revision hat der Senat mit Beschluss vom heutigen Tag gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten erzielt – unter Erstreckung auf den Mitangeklagten B. – den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Während die Überprüfung des Schuldspruchs keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat, hat der Strafspruch nur teilweise Bestand. Die Jugendkammer hat bei dem zur Tatzeit 20 Jahre und zwei Monate alten Angeklagten ebenso wie bei dem zur Tatzeit 20 Jahre und fünf Monate alten Mitangeklagten B. Jugendstrafrecht zur Anwendung gebracht und ist bei beiden rechtsfehlerfrei von der Schwere ihrer Schuld gemäß § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG ausgegangen.

Hingegen unterfällt die Höhe der Jugendstrafe der Aufhebung. Die Jugendkammer hat angenommen, „[d]a beide Angeklagte das 21. Lebensjahr bereits überschritten“ hätten, sei „für die Bemessung der Höhe der Jugendstrafe allein der gerechte Schuldausgleich maßgeblich, während der Erziehungsgedanke keine Rolle mehr“ spiele. Dies ist rechtsfehlerhaft. Zwar ist in Fällen, in denen der Angeklagte zur Tatzeit noch Heranwachsender war, im Urteilszeitpunkt aber bereits Erwachsener ist, die Zielsetzung der Jugendstrafe anders zu bewerten als etwa bei einem Jugendlichen, der das die Strafmündigkeit begründende Alter gerade erreicht hat. Welches Gewicht den einzelnen Zumessungserwägungen zukommt, ist indes abhängig vom Einzelfall. Der Tatrichter hat dazu eine umfassende Abwägung vorzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 18. Juli 2018 – 2 StR 150/18, NStZ 2018, 728, 729). Dem hat sich die Jugendkammer verschlossen, indem sie bei dem im Urteilszeitpunkt 21 Jahre und zwei Monate alten Angeklagten beziehungsweise 21 Jahre und fünf Monate alten Mitangeklagten B. in der rechtsfehlerhaften Annahme, § 18 Abs. 2 JGG finde nach Vollendung des 21. Lebensjahres keine Anwendung mehr, allein auf Zumessungserwägungen abgestellt hat, die bei Erwachsenen in Betracht kommen.

2. Der aufgezeigte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Ausspruchs über die Höhe der Jugendstrafe. Die Aufhebung ist gemäß § 357 StPO auf den Mitangeklagten B. zu erstrecken. Der Maßstabsfehler der Jugendkammer bei der Zumessung der Jugendstrafe

⁸ Vgl. zu Nähe- und/oder Autoritätsverhältnissen schon Lempp, R. (1994), „Die nicht mehr tragbar sind...“ – Der Umgang mit vielfach straffälligen jungen Menschen trotz Scheitern, Gewalt und Resignation, DVJJ-Journal, 5 (1), S. 58–63, hier S. 60; krit. zu BGH, Urteil vom 13. 12. 2012, 4 StR 271/12, NStZ 2013, S. 286, Eisenberg, ZKJ 2013, S. 347–349; zum Ganzen Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2026, § 18 Rn. 26.

⁹ Dies geschieht zum Schutz des Mandanten und ggfs. mit guten Gründen (dazu statt vieler Nachw. bei Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2026, § 18 Rn. 79, 83).